

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 30. Juni 2005

Teil II

202. Verordnung: Übertragung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten an Leiter von Dienstbehörden erster Instanz

202. Verordnung der Bundesministerin für Inneres betreffend die Übertragung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten an Leiter von Dienstbehörden erster Instanz

Auf Grund des Art. 66 Abs. 1 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004, in Verbindung mit der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 54/1995, wird verordnet:

§ 1. (1) Den Sicherheitsdirektoren und dem Leiter des Bundesasylamtes wird das Recht zur Ernennung von Bundesbeamten auf die in § 2 genannten Planstellen übertragen.

(2) Das Ernennungsrecht umfasst:

1. für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Verwendungsgruppen

A7 bis A4	alle Planstellen
A3	die Grundlaufbahn und die Funktionsgruppen 1 und 2
2. für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung in den Verwendungsgruppen

E, D und P1 bis P5	alle Planstellen
C	die Dienstklassen III und IV.

§ 2. (1) Den Landespolizeikommandanten, in Wien dem Polizeipräsidenten, sowie dem Leiter des Bildungszentrums Traiskirchen wird das Recht zur Ernennung von Bundesbeamten auf die in § 4 genannten Planstellen übertragen.

(2) Das Ernennungsrecht umfasst:

1. für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Verwendungsgruppen

A7 bis A4	alle Planstellen
A3	die Grundlaufbahn und die Funktionsgruppen 1 und 2
2. für Beamte des Exekutivdienstes in den Verwendungsgruppen

E2c und E 2b	alle Planstellen
E2a	die Grundlaufbahn und die Funktionsgruppen 1 bis 4
3. für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung in den Verwendungsgruppen

E, D und P1 bis P5	alle Planstellen
C	die Dienstklassen III und IV
4. für Wachebeamte in den Verwendungsgruppen

W2	die Dienstklassen III und IV.
----	-------------------------------

§ 3. Die in dieser Verordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen gelten für weibliche und männliche Bedienstete gleichermaßen.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Inneres betreffend die Übertragung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten an Leiter von Dienstbehörden erster Instanz, BGBl. Nr. 627/1995, außer Kraft.

Prokop

	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-11-27T12:19:14+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.